

Satzung
der
Maigesellschaft Junkersdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaften	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten	6
§ 8 Die Vereinsorgane	6
§ 9 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Gesamtvorstand	8
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes	9
§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB	9
§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung	9
§ 15 Satzungsänderungen	10
§ 16 Vereinsordnungen	10
§ 17 Kassenprüfung	10
§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	11
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Maigesellschaft Junkersdorf e.V."
 - (2) Sitz des Vereins ist Köln-Junkersdorf.
 - (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Köln eingetragen.
 - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Brauchtum zu fördern und die Jugend an die Tradition des Maifestes heranzuführen.
- (2) Der Verein hält in diesem Sinne Veranstaltungen (z.B. ausrichten des Mai-Festes, Wanderungen, Radtouren) ab.
- (3) Zum Erhalt des Brauchtums fördert die Maigesellschaft eine eigene Jugendgruppe, zu der alle Kinder und Jugendliche Zugang haben. Unter Anleitung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand benannten Vertreters beteiligen sie sich an den Aktivitäten des Gesamtvereins.
- (4) Des weiteren fördert die Maigesellschaft den Sport, indem sie eine eigene Sportgruppe unterhält, die für alle Mitglieder offen ist.
- (5) Der Verein kann nach Entscheidung durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Vereinen werden. So ist der Verein zur Zeit Mitglied in der Dorfgemeinschaft Junkersdorf.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Eventuell anfallende Überschüsse sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden oder dem Vermögen des Vereins zuzuführen. Ausschüttungen von eventuellen Überschüssen an Vereinsmitglieder dürfen nicht erfolgen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
 - (b) außerordentlichen Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Alter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um die Mitgliedschaft nachsucht und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen müssen einen Aufnahmeantrag durch ein vertretungsberechtigtes Organ an den Vorstand richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - (b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein,
 - (d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Im Falle des Austritts findet eine Rückvergütung von bezahlten oder schon fälligen Beiträgen nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 5 dieser Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.

- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Gesamtvorstand,
 - (c) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an dem Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie ihren Beitragspflichten nachgekommen sind bzw. gegen sie kein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (7) Wählbar sind alle beitragszahlenden Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Ausschlussverfahren anhängig ist. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - (b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - (d) Wahl der Kassenprüfer,
 - (e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) Beschlussfassung zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - (h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem Geschäftsführer,
 - (c) dem 2. Vorsitzenden,
 - (d) dem Kassierer,
 - (e) dem Schriftführer,
 - (f) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Eine Doppelbelegung von Vorstandsämtern durch Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger bestimmen. Ein solcher Nachfolger ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch den Schriftführer einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
-

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - (a) Ehrenordnung,
 - (b) Beitragsordnung,
 - (c) Finanzordnung,
 - (d) Geschäftsordnung.
-

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 18
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. November 2003 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 5. April 2012